

Allgemeine Verkaufs- und der TTM Treppen- und Türenbau Müller

Lieferbedingungen GmbH

1.0. Einbeziehung der allgem. Verkaufs- und Lieferbedingungen und der VOB Teil B

1.1. Ist eine Bauleistung und/oder Lieferung Vertragsgegenstand so gelten mit der Auftragserteilung die nachstehend aufgeführten allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als vorrangig vereinbart; ergänzend gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB Teil B). Der vollständige Text der VOB(B) hängt in unseren Geschäftsräumen aus. Sollte der Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigter der VOB(B) unkundig sein, bitten wir um Mitteilung. Wir überreichen gern die vollständige Ausgabe der VOB(B). Ansonsten gelten zumindest deren maßgebenden Bestimmungen welche auf der Rückseite des ersten Blattes dieses Angebotes abgedruckt sind, und somit übergeben werden, als zum Wirksamwerden ausreichend vereinbart.

1.2. Von uns gefertigte Entwürfe, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Kostenvorschläge bleiben unser urheberrechtlich geschütztes Eigentum und sind uns bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Davon ausgenommen sind Angebote mit normalen Prospekt-Beilagen. Werden vertragswidrig unsere Unterlagen als Grundlage für Bauausführungen verwendet, ist uns ein angemessenes Entgelt zu zahlen. Werden durch vertragswidrige Verwendung Schutzrechte verletzt, ist der Verletzte zum Schadenersatz verpflichtet.

1.3. Alle Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, auch Abweichen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung um wirksam zu sein. Ohne schriftliche Bestätigung gelten ausschließlich unsere eigenen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

1.4. Mündliche oder schriftliche Änderungen des Auftrages, zusätzliche Abmachungen unmittelbar mit uns oder mit unseren Vertretern sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit dies schriftlich vereinbart ist.

2.0. Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück oder verweigert der Auftraggeber die Erfüllung des Vertrages, so können wir unabhängig von der Möglichkeit einen höheren Schaden nachzuweisen und der Möglichkeit des Auftraggebers einen geringeren Schaden nachzuweisen, einen Schadenersatz in Höhe von 15 % der Auftragssumme für gemachte Aufwendungen, entgangenen Gewinn, Vertreterprovision etc. fordern

3.0. Leistungsumfang, Qualität

3.1. Für alle Lieferungen und Leistungen ist als Leistungsumfang in erster Linie der schriftliche Vertrag, die Leistungsbeschreibung, die angefertigten Pläne und Zeichnungen sowie unsere jeweils gültigen technischen Beschreibungen maßgebend.

3.2. Für alle vereinbarten Maße und Holzdimensionen behalten wir uns Toleranzen von +/-5 % vor. Für gleichmäßige Farbtöne und Maserungen von Holzteilen können wir - da es sich um Naturprodukte handelt - keine Gewähr übernehmen. Farbweizen und Öle können auf Massivholz lebhaftere Schattierungen aufweisen, besonders an Stoßen, Stirnenden und an bei der Montage anzupassenden Bauteilen. Bei langen Bauteilen sind bedingt durch die Rohmateriallänge Stöße oder Verzinkungen zulässig, bei furnierten Bauteilen Furnierstöße.

3.3. Kleinere, technisch bedingte Änderungen berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen oder von Schadenersatz.

3.4. Im übrigen gelten für alle Leistungen und Lieferungen die maßgeblichen DIN-Güte- und Maßbestimmungen.

3.5. Es ist Aufgabe des Auftraggebers/Käufers zu prüfen, ob das angebotene Produkt der von ihm gedachten Widmung hinsichtlich der Baubestimmungen entspricht. Ebenso ist es Aufgabe des Käufers, eine etwa erforderliche Genehmigung für den Bau- bzw. Ausbau einzuholen. Bei fehlerhafter oder falscher Behandlung unseres Produktes wird unsererseits kein Schadenersatz geleistet.

3.6. Falls Schutzabdeckungen und/oder Folienumhüllungen geliefert werden, muss bauseits darauf geachtet werden, dass diese Schutzabdeckungen sachgemäß behandelt werden und ordnungsgemäß befestigt bleiben. Durch Licht- und Sonneneinstrahlung können zu nicht abgedeckten Holzteilen Farbunterschiede entstehen, die sich erst im Laufe der Zeit wieder ausgleichen. Daher empfehlen wir, bei dauerhafter Abdeckung einzelner Bauteile, alle Holzbauteile lichtdicht abzudecken. Bei fehlerhafter oder falscher Behandlung des Produktes wird unsererseits kein Schadenersatz geleistet.

3.7. Massen- oder Ausstattungsabweichungen, die sich aufgrund des Aufmaßes auf der Baustelle, entsprechend dem Abstimmungsprotokoll bei der Arbeitsvorbereitung gegenüber dem schriftlichen Vertrag ergeben, berechtigen uns zur Geltendmachung zusätzlicher Vergütungen gegen Nachweis.

4.0. Gewährleistung, Mängelrügen

4.1. Für die vertragliche Leistung wird für die Dauer von 2 Jahren entsprechend der vereinbarten VOB/Teil B Gewähr geleistet, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

4.2. Äußerlich erkennbare offensichtliche Mängel wie Oberflächen- und Lackbeschädigungen, Maßunrichtigkeiten und Falschlieferungen sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen ab Anlieferung bzw. Einbau zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist entfallen bei unterbleibender Rüge Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

4.3. Für Schäden, die aus nichtsachgemäßer Behandlung oder Lagerung unserer Erzeugnisse entstehen, leisten wir keine Gewähr, insbesondere bei nicht sachgemäßem Zustand der unser Produkt umgebenden Bauteile und Räume.

4.4. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung oder Einbau, spätestens jedoch 5 Tage nach Entfernen der eventuell angebrachten Schutzabdeckung zu rügen (jedoch nicht länger als 5 Wochen nach Lieferung oder Einbau).

Das Unterlassen der entsprechenden Rüge führt zum Wegfall von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen.

4.5. Herstellungs-, Einbau- und Materialfehler werden innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Wahl durch Ersatz oder Nachbesserung behoben. Ist eine Nachbesserung nicht oder nicht ganz möglich, gewähren wir eine Preisminderung. Ein Wandlungs- oder Rücktrittsrecht entsteht nur dann, wenn die Belassung des noch vorhandenen Mangels trotz Preisminderung unzumutbar ist.

4.6. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5.0. Lieferung

5.1. Im Rahmen einer vereinbarten Lieferfrist gilt ergänzend, dass zwischen der Erstellung des Aufmaßes und Einbau oder Lieferung eines Produktes mindestens 6 Wochen liegen müssen. Bei Auftragsänderung oder Auftragsergänzung beginnt die Lieferfrist neu, jedoch erst nach deren Bestätigung durch uns.

5.2. Ist bei Vertragsabschluss die Lieferfrist nicht genau fixiert, bedarf der Liefertermin einer getrennten schriftlichen Vereinbarung. Soweit eine solche nicht, oder noch nicht getroffen wurde, ist die Lieferung bzw. Ausführung spätestens 6 Wochen nach Aufmaß anzunehmen.

5.3. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware am Erfüllungsort eingetroffen ist, soweit die Anlieferung mit unseren Fahrzeugen erfolgt. Im Übrigen bei Verlassen des Werkes.

5.4. Über Verzögerungen des Baufortschritts und deren Dauer hat uns der Kunde schriftlich zu informieren, wenn sich dadurch der vereinbarte Liefertermin verschiebt. Wir sind danach berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine neue Lieferfrist zu vereinbaren.

5.5. Bei von uns verschuldeter Lieferverzögerung bzw. Nichteinhaltung eines Liefertermins hat uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Das Unterbleiben der Nachfristsetzung führt zum Wegfall von Schadenersatzansprüchen oder Erstattung von Aufwendungen.

5.6. Wird unsere Lieferung durch höhere Gewalt, Eingriffe staatlicher Behörden, oder nicht vorhersehbarer Ausbleiben von Vorlieferungen wie z. B. Holzlieferungen etc. verzögert oder verhindert, können wir mit entsprechender Nachfrist liefern, oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, ohne dass dem Käufer Schadenersatzansprüche zustehen. Bei nicht durch uns verursachten Lieferverzögerungen entfallen etwa vereinbarte Konventionalstrafen ersatzlos.

5.7. Gerät der Auftraggeber mit der Übernahme der Leistungen mehr als 10 Tage in Rückstand, können wir ihm eine Nachfrist von 14 Tagen setzen und nach deren Ablauf Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Insoweit gilt die Regelung in der vorstehenden Ziffer 2.0.

6.0. Montage

6.1. Wünscht der Auftraggeber den Einbau eines bestellten Produktes nach Durchführung der Malerarbeiten, so werden eventuell nachträglich notwendige Malernacharbeiten nicht von uns vergütet. Gleiches gilt, wenn Rauputz oder Textiltapeten bereits vor der Montage angebracht sind. Auch in diesem Falle übernehmen wir für eventuelle Beschädigungen und erforderliche Malernacharbeiten keinerlei Haftung.

6.2. Der Auftraggeber hat die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen, zügigen und ungehinderten Einbau und Anlieferung des Produktes zu schaffen. Kosten die z.B. durch Wartezeiten, Unterbrechungen, nicht unmittelbar bis zum Hauseingang reichende Zufahrtswege und Parkplätze, Stemm-, Spitz- und Maurerarbeiten, Entfernen alter Anlagen oder grober Verunreinigung sowie vorher notwendiges Ausräumen der Baustelle entstehen, werden von uns gesondert berechnet und sind nicht im vereinbarten Preis enthalten. Die Kosten für entstehende Nachputz und Malerarbeiten sowie für Beseitigung von Beschädigungen sind vom Auftraggeber zu tragen.

6.3. Bei wandelagerten Treppen ist vom Auftraggeber im Bereich des Treppenlaufes und der Geländerschlüsse für tragendes Mauerwerk zu sorgen, also ohne Armierungen und Installationen bis auf 9 cm Tiefe, ebenso im Bereich der An- und Austrittsposten für entsprechende Boden- bzw. Deckenkanten. Soweit durch Armierungen oder Installationen Mehrkosten entstehen, trägt diese der Auftraggeber.

Vorhandene Installationen jeglicher Art wird uns der Auftraggeber spätestens zum Aufmaß nach Art und genauer Lage bekanntgeben. Für aus Unterlassung entstandene Schäden haften wir nicht. Wir sind nicht zur Prüfung des Untergrundes verpflichtet. Der Auftraggeber bestätigt ausdrücklich davon Kenntnis genommen zu haben, für die Nichteinhaltung dieser hier dargelegten Anforderungen seitens des Auftraggebers wird unsererseits keine Haftung übernommen.

6.4. Baustrom (16 Ampere) und Anschlussmöglichkeiten in maximal 15 Meter Entfernung sind bauseits - für uns kostenfrei - zu stellen.

6.5. Eventuelle kleinere Nachputzarbeiten an den Wandlagerbohrungen sind bauseits zu erledigen. Sie dürfen nicht das Gummlager bis zum Stahlbolzen zudecken, da der Putz ansonsten abplatzen könnte. Weiter sind sonstige kleinere Ausbesserungen bauseits zu erledigen, ebenso das Auffüllen von Ausparungen, die zum Versetzen von Randschwellen, Geländerpfosten o. ä. freigeblieben sind, wieder hergestellt werden müssen.

7.0. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten. Der Käufer tritt uns hiermit schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Käufer stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen, zur Zeit der Verarbeitung zu. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

8.0. Preise und Zahlungen

8.1. Wenn nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Je 1/3 der Gesamtvergütung ist fällig bei Erhalt der Auftragsbestätigung bzw. Aufmaß, bei Anzeige der Lieferbereitschaft bzw. Lieferung sowie bei Rechnungslegung nach Montage. Die Zahlung ist jeweils netto ohne Abzug zu erbringen.

8.2. Ergänzend zu eventuellen gesonderten Zahlungsbedingungen gilt die Möglichkeit weiterer Abschlagszahlungen bis zu 90% der erbrachten Leistungen als vereinbart. Aus Zahlungsverzug sich ergebende Terminverschiebungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8.3. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers soweit es nicht auf demselben Auftragsverhältnis beruht, sowie eine Aufrechnung des Auftraggebers mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen, kann nicht geltend gemacht werden und ist ausgeschlossen.

8.4. Verzögert sich ohne unser Verschulden der Liefertermin um mehr als 2 Monate und liegt dieser neue Termin mindestens 4 Monate nach Vertragsabschluss, können wir zwischenzeitlich eingetretene Kostenerhöhungen (Lohn- und Material) dem Auftraggeber zusätzlich berechnen, ebenso wie entstandene Kosten für Lagerung, Finanzierung o. ä.

8.5. Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden nach Vertragsabschluss oder wird uns eine Gefährdung unseres Anspruchs durch mangelhafte Zahlungsfähigkeit erst nach Vertragsabschluss bekannt, können wir Vorauszahlungen verlangen, Lieferungen zurückbehalten oder vom Vertrag zurücktreten.

9.0. Schlussbestimmungen

Ist eine dieser vorstehenden Bestimmungen unwirksam, wird sie durch eine dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt. Die übrigen Bestimmungen bleiben in jedem Fall unverändert wirksam.

Gerichtsstand ist Riesa